

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Flexa GmbH

Marktrolle:

Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Rollierendes Verfahren; zeitlicher Anwendungsbereich (Tenorziffer 3)	Nur Strom		Jährliche Neubestimmung der Kennzahlenwerte für die Netzleistungsfähigkeit	Es ist zu begrüßen, dass sich die Bundesnetzagentur eine Nachsteuerung hinsichtlich der Kennzahlenwerte auch für die Netzleistungsfähigkeit dauerhaft vorbehält. Vorschläge für notwendige weitere Kennzahlen finden Sie weiter unten.
2	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom			Der vorliegende Entwurf fokussiert sich auf den physischen Netzanschluss beziehungsweise die Digitalisierung von Prozessen, die letztlich im Zusammenhang mit dem physischen Netzanschluss stehen. Dies gilt für die im Rahmen der Netzleistungsfähigkeit vorgeschlagenen Kennzahlen der Energiewendekompetenz, also die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen“ sowie die Kennzahl „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ und die jeweiligen Teilprozesse „Netzanschlussprozess von der Stellung eines vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage“ und „Prozess von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität“. Die Komponenten des physischen Netzanschlusses sind wichtig und sollten weiterhin berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb der vorliegende Entwurf den Netzzugang, quasi die „energiewirtschaftliche Inbetriebnahme“, also Prozesse insbesondere nach dem Netzanschluss, die mindestens ebenso relevant ist, außen vor lässt. Denn: Die Verpflichtung der Netzbetreiber aus § 20 Abs. 1 EnWG, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren, ist im Lichte der gesetzlichen Konkretisierungen in § 20 Abs. 1a und Abs. 1d EnWG nicht rein physikalisch auf den Netzanschluss beschränkt, sondern umfasst zwingend die prozessuale Herbeiführung einer „energiewirtschaftlichen Inbetriebnahmefähigkeit“. Gemäß § 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG sind Netzbetreiber explizit verpflichtet, „massengeschäftstaugliche Abrechnungs- und Kommunikationssysteme“ zu schaffen und die „notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen“, um den Zugang zum Netz effizient zu gewährleisten. Der Netzzugang wird zudem in § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG spezifisch auf die Bereitstellung von Zählpunkten und Messwerten für die Bilanzierung erstreckt. Daraus folgt, dass der Anspruch auf Netzzugang erst dann erfüllt ist, wenn auch die marktliche Abwicklung – wie die Umstellung auf eine viertelstündliche Bilanzierung oder die prozessuale Zuordnung zur Direktvermarktung – vollzogen ist, da ohne diese Schritte eine Teilnahme am Markt faktisch ausgeschlossen bleibt. Eine isolierte Betrachtung des physikalischen Anschlusses würde den in § 20 Abs. 1 Satz 3 EnWG normierten Zweck eines „effizienten Netzzugangs“ konterkarieren, weshalb die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegungskompetenzen (§ 20 Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 5 EnWG) und der Anreizregulierung sicherzustellen hat, dass Verzögerungen bei diesen nachgelagerten Prozessen als Behinderung des Netzzugangs gewertet und in der Anreizregulierung entsprechend berücksichtigt werden.
3	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.6 Monetarisierung	Vorschlag für eine Monetarisierung der Netzleistungsfähigkeit	Die Energiewendekompetenz könnte in Form eines Malus auf die Erlösobergrenze, beispielsweise in Form eines Betrags in € pro Tag Fristverzug pro Anschlussnutzer je Kennzahl der unten vorgeschlagenen Kennzahlen, monetarisiert werden. Zu Berechnung des Malus könnte eine Markterhebung durchgeführt werden, auf Basis derer die Bundesnetzagentur den für Anschlussnutzer entgangenen Wert festlegt, der durch den Fristverzug der Netzbetreiber (z.B. keine Direktvermarktung von Strommengen möglich, keine dynamische Belieferung möglich etc.) entsteht.
4	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag für weitere Kennzahlen im Rahmen der Energiewendekompetenz	Die Kennzahlen der Energiewendekompetenz sollten um weitere Kennzahlen erweitert werden. Sie sind zentral, um das von der Bundesnetzagentur beschriebene Ziel, „die beschleunigte Integration von erneuerbaren Energien und solcher Verbrauchseinrichtungen [zu] fördern, die fossile Energieträger durch den Energieträger Strom ersetzen“ (vgl. Abs. 286 des vorliegenden Entwurfs) zu erreichen. Die unten vorgeschlagenen zusätzlichen Kennzahlen tragen zudem auch dazu bei, die Gewährleistung eines „effizienten Netzzugangs“ gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 EnWG sowie das Erfordernis „die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten“ gem. § 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG durch die Netzbetreiber sicherzustellen. Die im vorliegenden Entwurf der BNetzA aktuell vorgeschlagenen Kennzahlen, die lediglich auf den Netzanschluss selbst fokussieren, sind zur Erreichung des o.g. Ziels nicht ausreichend - aktuell würde ein Netzbetreiber nur danach bemessen, ob er möglichst schnell möglichst viele Netzanschlusszusagen erteilen kann. Nicht erfasst wird beispielsweise, ob die betreffenden Erzeugungsanlagen oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Strom in einer gewählten Veräußerungsform gem. § 19 EEG (Einspeisevergütung, Direktvermarktung usw.) einspeisen können oder die gem. MsbG und EEG verpflichtend zu installierenden iMS überhaupt viertelstündlich messen, also tatsächlich nutzbar gemacht werden können, um einem Netzbetreiber die Sichtbarkeit des eigenen Netzes und damit auch die vorausschauende und kosteneffiziente Planbarkeit zu ermöglichen. Ein fundamentaler Bestandteil leistungsfähiger und volkswirtschaftlich effizienter Stromnetze bliebe damit aktuell außen vor. Die unten vorgeschlagenen Kennzahlen machen die Netzleistungsfähigkeit von Netzbetreibern nun auch von Prozessen über den bloßen Netzanschluss hinaus messbar. Die Kennzahlen beziehen sich auf grundlegende Prozesse, die für sämtliche Anlagengrößen und Veräußerungsformen relevant sind, und nicht lediglich auf bestimmte Geschäftsmodelle fokussieren. Sie erfüllen das Erfordernis der „Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“ (vgl. Abs. 286 des vorliegenden Entwurfs) und sind „eindeutig definiert und quantitativ messbar“. Die Kennzahlen lassen sich für den Verteilnetzbetreiber durch ihm zugängliche und vorliegende Daten-Logs der Marktkommunikation ermitteln.
5	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag für weitere Kennzahlen im Rahmen der Energiewendekompetenz	Die Daten, die ein Netzbetreiber für die vorgeschlagenen Kennzahlen (Detailansicht siehe Tabellenblatt "Kennzahlen") erheben und zur Angabe von Werten für die Kennzahlen auswerten müsste, liegen dem Netzbetreiber vor. Es handelt sich dabei um im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zwischen Lieferant (LF), Messstellenbetreiber (MSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) ausgetauschte EDIFACT-Nachrichten, die allen jeweils beteiligten Markttrollen vorliegen und eindeutig zuordenbare, systemseitig erzeugte Zeitstempel (Versand/Empfang) enthalten. Die Kennzahlen beziehen sich immer nur auf Zeitspannen, deren Prozessbeginn und Prozessende in der alleinigen Verantwortung des Netzbetreibers liegt - die Dauer des Prozesses wird ab dem Zeitpunkt gemessen, ab dem ein Netzbetreiber von einem Marktpartner (LF oder MSB) eine Nachricht als Vorbedingung erhalten hat. Die vorgeschlagenen Kennzahlen sind auch "mit vertretbaren Mitteln und angemessenem Aufwand erfassbar" (ebd.). Die testweise Erhebung von Daten zur Bemessung der Werte für die vorgeschlagenen Kennzahlen für 10 Verteilnetzbetreiber auf Basis von EDIFACT-Nachrichten hat bei unserer Konzernmutter Enpal lediglich 2 Vollzeitäquivalente über einen Zeitraum von 5 Werktagen beansprucht. Der Aufwand für die Erhebung eines Verteilnetzbetreibers, die logischerweise nur für das eigene Haus durchzuführen wäre, sollte also noch einmal deutlich unterhalb der von der Enpal eingesetzten Ressourcen liegen.
5	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Möglichkeit der Bildung und Berücksichtigung weiterer Kennzahlen	Es ist zu begrüßen, dass sich die Bundesnetzagentur "Die Möglichkeit der Bildung und Berücksichtigung von Kennzahlen aus weiteren Bereichen, die die Energiewendekompetenz abbilden" vorbehält. Die von uns vorgeschlagenen zusätzlichen Kennzahlen (siehe unten) zur Sicherstellung eines effizienten Netzzugangs gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG sollten jedoch bereits jetzt integriert werden.

6	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag Kennzahl "Minimierung der Dauer des Lieferantenwechsels bei verbrauchenden Marktlifikationen"	Um die Gewährleistung eines "effizienten Netzzugangs" gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG und § 20 Abs. 1a EnWG sicherzustellen, sollte eine Kennzahl "Minimierung der Dauer des Lieferantenwechsels bei verbrauchenden Marktlifikationen" eingeführt werden. Die Kennzahl bildet ab, wie lange ein Netzbetreiber im Median braucht, um einem neuen Lieferanten die Anmeldung des neuen Lieferanten für eine betreffende verbrauchende Marktlifikation zu bestätigen - vereinfachend also die Dauer, um einem Kunden den Wechsel des Stromlieferanten zu ermöglichen. Der Prozess beginnt, nachdem der neue Lieferant seine Zuordnung beim NB zur betreffenden verbrauchenden Marktlifikation im Rahmen des Anwendungsfalls "Anmeldung verb. MaLo" (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn) angemeldet hat. Der Prozess endet, wenn der NB dem neuen Lieferanten dessen Zuordnung zur betreffenden verbrauchenden Marktlifikation im Rahmen des Anwendungsfalls "Bestätigung Anmeldung verb. MaLo" (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn) bestätigt hat. Die zur Angabe der Prozessdauer notwendigen Informationen kann der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden EDIFACT-Nachrichten in Bezug auf die o.g. Vorgänge ermitteln. Der NB kann dann die Prozessdauer in Tagen angeben, die der o.g. Vorgang für alle Vorgänge dieser Art in einem Jahr im Median gedauert hat. Die Datenauswertung von unserer Konzernmutter Enpal für die 10 größten Netzbetreiber zeigt, dass der Prozess des verbauchsseitigen Lieferantenwechsels zwischen 1.1.2024 und 31.12.2025 nur bei 0,65 Prozent der Anschlussnutzer ohne Verzug durchgeführt werden konnte.
7	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag Kennzahl "Minimierung der Dauer des Lieferantenwechsels bei erzeugenden Marktlifikationen"	Um die Gewährleistung eines "effizienten Netzzugangs" gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG und § 20 Abs. 1a EnWG sicherzustellen, sollte eine Kennzahl "Minimierung der Dauer des Lieferantenwechsels bei erzeugenden Marktlifikationen" eingeführt werden. Die Kennzahl bildet ab, wie lange ein Netzbetreiber im Median braucht, um einem Lieferanten die Anmeldung des Lieferanten für eine betreffende erzeugende Marktlifikation zu bestätigen - vereinfachend also die Dauer, um einem Betreiber einer EE-Erzeugungsanlage den Wechsel des für die Einspeisung zuständigen Lieferanten zu ermöglichen, etwa bei einem Wechsel der Veräußerungsform der erzeugten Strommengen. Der Prozess beginnt, nachdem der Lieferant seine Zuordnung beim NB zur betreffenden erzeugenden Marktlifikation im Rahmen des Anwendungsfalls "Anmeldung erz. MaLo" (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn) angemeldet hat. Der Prozess endet, wenn der NB dem Lieferanten dessen Zuordnung zur betreffenden erzeugenden Marktlifikation im Rahmen des Anwendungsfalls "Bestätigung Anmeldung erz. MaLo" (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn) bestätigt hat. Die zur Angabe der Prozessdauer notwendigen Informationen kann der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden EDIFACT-Nachrichten in Bezug auf die o.g. Vorgänge ermitteln. Der NB kann dann die Prozessdauer in Tagen angeben, die der o.g. Vorgang für alle Vorgänge dieser Art in einem Jahr im Median gedauert hat. Die Datenauswertung von unserer Konzernmutter Enpal für die 10 größten Netzbetreiber zeigt, dass der Prozess des erzeugungsseitigen Lieferantenwechsels zwischen 1.1.2024 und 31.12.2025 nur bei 0,19 Prozent der Anschlussnutzer ohne Verzug durchgeführt werden konnte.
9	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag Kennzahl "Minimierung der Dauer für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens eines IMS auf der Verbrauchsseite"	Um die Gewährleistung eines "effizienten Netzzugangs" gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG auch mit Blick auf die "massengeschäftstaugliche Bestellung, Abwicklung und Änderung erforderlicher Zählpunktanordnungen und Verrechnungskonzepte" gem. § 20 Abs. 3 Nr. 2a EnWG sicherzustellen, sollte eine Kennzahl "Minimierung der Dauer für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens eines IMS auf der Verbrauchsseite" eingeführt werden. Die Kennzahl bildet ab, wie lange ein Netzbetreiber im Median braucht, um bei einem Messstellenbetreiber die Änderung des Bilanzierungsverfahrens für ein IMS auf Viertelstundenwerte verbauchsseitig zu bestellen, vereinfachend also die Dauer, bis ein IMS tatsächlich für den zentralen Zweck eingesetzt werden kann, Viertelstundwerte zu verschicken. Der Prozess beginnt, nachdem der NB vom MSB die Stammdatenänderung im Rahmen des Anwendungsfalls "Änderung Daten der MaLo" sowie "Änderung Daten der MeLo" (vgl. GPKE Teil 4 - 1.4. Use-Case: Stammdatenänderung) verbauchsseitig erhalten hat. Der NB hat dadurch vom MSB mitgeteilt bekommen, dass ein IMS installiert wurde. Der Prozess endet, wenn der NB beim MSB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens verbauchsseitig für ein IMS auf Viertelstundenwerte (TAF7) im Rahmen des Anwendungsfalls "Bestellung Änderung" bestellt hat (vgl. GPKE Teil 3 - 1.3.3.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB). Die zur Angabe der Prozessdauer notwendigen Informationen kann der NB auf Grundlage der ihm vorliegenden EDIFACT-Nachrichten in Bezug auf die o.g. Vorgänge ermitteln. Der NB kann dann die Prozessdauer in Tagen angeben, die der o.g. Vorgang für alle Vorgänge dieser Art in einem Jahr im Median gedauert hat. Die Datenauswertung von unserer Konzernmutter Enpal für die 10 größten Netzbetreiber zeigt, dass der Prozess der verbauchsseitigen Änderung des Bilanzierungsverfahrens (Umstellung Smart Meter auf Viertelstundenwerte) zwischen 1.1.2024 und 31.12.2025 nur bei 0,24 Prozent der Anschlussnutzer ohne Verzug durchgeführt werden konnte.
10	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompetenz	Vorschlag Kennzahl "Minimierung der Dauer für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens eines IMS auf der Erzeugungsseite"	Um die Gewährleistung eines "effizienten Netzzugangs" gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG auch mit Blick auf die "massengeschäftstaugliche Bestellung, Abwicklung und Änderung erforderlicher Zählpunktanordnungen und Verrechnungskonzepte" gem. § 20 Abs. 3 Nr. 2a EnWG sicherzustellen, sollte eine Kennzahl "Minimierung der Dauer für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens eines IMS auf der Erzeugungsseite" eingeführt werden. Die Kennzahl bildet ab, wie lange ein Netzbetreiber im Median braucht, um bei einem Messstellenbetreiber die Änderung des Bilanzierungsverfahrens für ein IMS auf Viertelstundenwerte erzeugungsseitig zu bestellen, vereinfachend also die Dauer, bis ein IMS tatsächlich für den zentralen Zweck eingesetzt werden kann, Viertelstundwerte zu verschicken. Der Prozess beginnt, nachdem der NB vom MSB die Stammdatenänderung im Rahmen des Anwendungsfalls "Änderung Daten der MaLo" sowie "Änderung Daten der MeLo" (vgl. GPKE Teil 4 - 1.4. Use-Case: Stammdatenänderung) erzeugungsseitig erhalten hat. Der NB hat dadurch vom MSB mitgeteilt bekommen, dass ein IMS installiert wurde. Der Prozess endet, wenn der NB beim MSB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens erzeugungsseitig für ein IMS auf Viertelstundenwerte (TAF7) im Rahmen des Anwendungsfalls "Bestellung Änderung" bestellt hat (vgl. GPKE Teil 3 - 1.3.3.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB). Die zur Angabe der Prozessdauer notwendigen Informationen kann der NB auf Grundlage der ihm vorliegenden EDIFACT-Nachrichten in Bezug auf die o.g. Vorgänge ermitteln. Der NB kann dann die Prozessdauer in Tagen angeben, die der o.g. Vorgang für alle Vorgänge dieser Art in einem Jahr im Median gedauert hat.

11	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 Kennzahlen der Energiewendekompe- tenz	Vorschlag Kennzahl: "Bestätigte Anmeldungen für die Direktvermarktung in einem Kalenderjahr im Verhältnis zu insgesamt vorliegenden Anmeldungen für die Direktvermarktung im selben Kalenderjahr DV"	Um die Gewährleistung eines "effizienten Netzzugangs" gem. § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG und § 20 Abs. 1a EnWG sicherzustellen, sollte eine Kennzahl "Bestätigte Anmeldungen für die Direktvermarktung in einem Kalenderjahr im Verhältnis zu insgesamt vorliegenden Anmeldungen für die Direktvermarktung im selben Kalenderjahr" eingeführt werden. Die Direktvermarktung nimmt auch im Segment kleinerer Erzeugungsanlagen eine immer wichtigere Rolle ein. Die Performance von Netzbetreibern in diesem Bereich wird absehbar zentral, wenn der Gesetzgeber die Einspeisevergütung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG einem Ende zuführt. Zur Ermittlung der Kennzahl bildet der Netzbetreiber das Delta aus den bei ihm in einem Kalenderjahr eingegangenen Anmeldungen für die Direktvermarktung im Rahmen des Anwendungsfalls Anmeldung erz. MaLo von LFN an NB (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn Anwendungsfall Anmeldung erz. MaLo) und den von ihm im selben Kalenderjahr bestätigten Anmeldungen für die Direktvermarktung im Rahmen des Anwendungsfalls Bestätigung Anmeldung erz. MaLo von NB an LFN (vgl. GPKE Teil 2 - 2.1.1 UC Lieferbeginn Anwendungsfall Bestätigung Anmeldung erz. MaLo). Die zur Angabe der Kennzahl notwendigen Informationen kann der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden EDIFACT-Nachrichten in Bezug auf die o.g. Vorgänge ermitteln.
----	--	-----------	--	--	---